

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1966

Nummer 74

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	29. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen	507
77	25. 10. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg in den Gemeinden Niederschelden (Landkreis Siegen) und Mundersbach (Landkreis Altenkirchen)	509
785	29. 11. 1966	Verordnung NW PR Nr. 3/66 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	509
	29. 11. 1966	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1967	509

20303

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV)“.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für Hochschullehrer.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie
zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen

(1) Beamten ist für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beamten, die in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen teilnehmen, ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Ausschüsse, denen Beamte angehören, die nicht zugleich Mitglied der Vertretung sind.

(3) Zum Einsatz im Katastrophenschutz, beim Feuerlöschdienst, bei der Deichverteidigung und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist dem Beamten der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

4. Hinter § 3 wird als neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Urlaub für die Wahl in eine Volksvertretung

Nimmt ein Beamter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundes-

tages oder des Landtages oder für die Wahl in die Vertretung einer Gemeinde oder eines Landkreises an, so ist ihm der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Urlaub für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

(1) Dem Beamten kann für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen fachlichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, caritativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt sechs Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligen. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werktagen hinaus bewilligen. Der Kultusminister kann für Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, die an wissenschaftlichen oder anderen fachlichen Zwecken dienenden Tagungen oder Veranstaltungen teilnehmen, Urlaub für einen längeren als den in Satz 2 vorgesehenen Zeitraum bewilligen."

6. Hinter § 4 wird als neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes

Beamten kann für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

7. Hinter § 5 wird als neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Urlaub für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin

(1) Dem Beamten soll zur Teilnahme an einer behördlich veranlaßten oder anerkannten Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz oder in der zivilen Verteidigung der erforderliche Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Beamtin soll zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin der erforderliche Urlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Urlaub darf achtundzwanzig Kalendertage im Urlaubsjahr nicht übersteigen."

8. § 6 wird § 7 a und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Todesfall," durch die Worte „ärztliche Behandlung oder Untersuchung, schwere Erkrankung oder Todesfall eines nahen Angehörigen," und das Wort „Feiern" durch das Wort „Veranstaltungen" ersetzt.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder ver-

sorgungszurück angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist dem Beamten Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Dem Beamten" durch die Worte „Einem nicht entsandten Beamten" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll dem Beamten durch die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

10. Hinter § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Die oberste Dienstbehörde kann dem Beamten für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß bewilligt werden."

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung: „Urlaub in besonderen Fällen".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde."

c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beamten auf Widerruf und auf Probe soll zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

d) Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 2 werden die Worte „der Kultusminister" durch die Worte „die obere Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich im dienstlichen Interesse, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann — bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministers — Ausnahmen zulassen."

12. Dem § 9 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen."

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Widerruf

Der Urlaub kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Der Urlaub ist zu

widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern; in diesem Fall ist der Urlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub und, wenn der Erholungsurlaub des laufenden Jahres bereits voll in Anspruch genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen."

14. Hinter § 11 wird als neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Ersatz auf Aufwendungen

Für den Ersatz von Mehraufwendungen, die dem Beamten durch einen Widerruf entstehen, gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend; dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Satz 2. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen."

15. In § 13 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 (GV. NW. S. 571) in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung in neuer Fassung und unter neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Innenminister
Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 507.

77

**Verordnung
über die zuständige Behörde für die Durchführung
des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der
Sieg in den Gemeinden Niederschelden (Landkreis
Siegen) und Muderbach (Landkreis Altenkirchen)**

Vom 25. Oktober 1966

Nach Abschluß der Zuständigkeitsvereinbarung mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 1966 / 25. Oktober 1966 (MBL. NW. S. 2168) wird auf Grund des § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg in den Gemeinden Niederschelden (Landkreis Siegen) und Muderbach (Landkreis Altenkirchen) ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1966

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 509.

785

**Verordnung NW PR Nr. 3/66
zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung**

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 1/63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung) vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1966 (GV. NW. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 4 gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „beträgt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „über — oder“ gestrichen.
4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Preisabschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzten Abschläge über- oder unterschreiten, soweit § 1 Abs. 2 nicht andere Preisabschläge zuläßt, oder

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1966 S. 509.

**Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das
Kalenderjahr 1967**

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065), wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1967 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I	II
	DM	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	210,—	177,—
2. für die übrigen Beschäftigten	168,—	141,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	150,—	126,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tagesweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{5}{20}$	
2. Frühstück mit $\frac{2}{20}$	
3. Mittagessen mit $\frac{2}{20}$	
4. Nachmittagskaffee mit $\frac{2}{20}$	
5. Abendessen mit $\frac{2}{20}$	

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung	DM
a) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 1 genannten Art jährlich	690,—
b) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich	504,—
Die Werte mindern sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.	
2. Freie Feuerung	
a) Steinkohlen für 50 kg	6,—
b) Briketts für 50 kg	4,—
c) Hartholz für den Raummeter	12,—
d) Weichholz für den Raummeter	12,—

3. Getreide	DM
a) Roggen für 50 kg	20,50
b) Weizen für 50 kg	22,60
c) Futtergerste für 50 kg	19,—
d) Futterhafer für 50 kg	17,—
4. Mehl	
a) Roggenmehl für 50 kg	28,—
b) Weizenmehl für 50 kg	33,—
5. Brot für 1 kg	0,90
6. Kartoffeln	
a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	8,40
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	6,—
7. Milch	
a) Vollmilch für das Liter	0,35
b) Magermilch für das Liter	0,06
8. Butter für 500 g	3,30
9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,—
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	162,50
10. freie Kuhhaltung jährlich	400,—
11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich	120,—
12. freie Schafhaltung jährlich	40,—
13. freie Ferkel	45,—
14. Stroh und Heu	
a) Stroh für 50 kg	2,—
b) Heu für 50 kg	4,50
15. freies Kartoffelland	
a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	180,—
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	60,—
16. freie Grasnutzung für den Morgen (25 a) jährlich	45,—
17. freies Kleeland für den Morgen (25 a) jährlich	60,—
18. freies Getreideland für den Morgen (25 a) jährlich	60,—
19. eine Gespannstunde	
a) mit Pferden je Pferd	3,—
b) mit Trecker	6,—
c) Erhöhung um den Stundenlohn für Gespannführer	2,90
für Treckerführer	3,—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 509.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.